

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht möglich

Neuregelung durch ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11.09.2018

Das BSG hat entschieden, dass bei pflichtversicherten Arbeitnehmern, die den Arbeitgeber wechseln, ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht ausgeübt werden kann. Zwischenzeitlich wurde dieses BSG-Urteil auf eine weitere Fallgestaltung ausgeweitet. Liegt bei einem bisher pflichtversicherten Arbeitnehmer in der neuen Beschäftigung Versicherungsfreiheit vor, ist ein sofortiger Wechsel ebenfalls möglich.

Voraussetzungen

Der sofortige Krankenkassenwechsel ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- > Die 18-monatige Bindungsfrist bei der Vorkasse ist erfüllt.
- > Der bzw. die Versicherte hat keinen Wahltarif abgeschlossen, der eine längere Bindungsfrist begründet.

Was ändert sich gegenüber der früheren Regelung?

- > Die reguläre Kündigungsfrist, die in der gesetzlichen Krankenversicherung zwei volle Monate zum Monatsende beträgt, gilt in diesen Fällen nicht.
- > Der alten Krankenkasse muss nun nicht mehr gekündigt werden. Damit entfällt auch die Voraussetzung, dass für den Beginn der Mitgliedschaft, eine Kündigungsbestätigung der alten Krankenkasse vorliegen muss.

Weitergehende Informationen

Bei diesem Thema sind einige fachliche Besonderheiten zu beachten. Bei Fragen zum sofortigen Wechsel der Krankenkasse, erreichen Sie unser Neukundenteam unter **0611 99909-993** oder per Email an **Neukunden@ruv-bkk.de**



www.ruv-bkk.de



Online Mitgliedschaft

Bei uns können Sie online Mitglied werden. Der einfachste Weg zur BKK: <https://mitgliedschaft.ruv-bkk.de>

Wenn wir beim Ausfüllen helfen können, gerne.